



Gebührenordnung
für berufsbegleitende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge
sowie spezielle weiterbildende Studien
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 12. August 2013 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung
der sechsten Änderungsverordnung vom 5. Dezember 2017

Aufgrund von Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 5 Abs.1 der Hochschulgebührenverordnung (BayHSchGebV), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 01. Februar 2013 (GVBl. S. 38), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2013 (GVBl. S. 487) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Gebührenordnung:

§ 1

Erhebung

Die Hochschule Landshut als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt für das Studium in berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen sowie speziellen weiterbildende Studien von den Studierenden und Teilnehmenden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an den folgenden

1. berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen:
 - Wirtschaftsingenieurwesen
 - Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik
 - Betriebswirtschaft

2. weiterbildenden Masterstudiengängen:
 - Systems and Project Management
 - Prozessmanagement und Ressourceneffizienz
 - Wertorientiertes Produktionsmanagement
3. Zertifikatskursen:
 - Integrierte Erlebnispädagogik
 - Projektmanagement Projektorientierte Unternehmensführung

§ 3

Gebührentatbestand

Jeder/Jede Studierende und jeder/jede Teilnehmende, der/die sich für einen berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang oder ein spezielles weiterbildendes Studium an der Hochschule Landshut anmeldet, immatrikuliert bzw. rückmeldet, hat eine Gebühr nach Maßgabe von § 4 dieser Gebührenordnung zu entrichten.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Studiengebühr beträgt in den berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen:

	Gesamt
Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge	
Wirtschaftsingenieurwesen	18.840,00 €
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik	11.500,00 €
Betriebswirtschaft	17.000,00 €
Weiterbildende Masterstudiengänge	
Systems & Project Management	14.070,00 €
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz	18.780,00 €
<i>Zusatzqualifikationen:</i>	
Lean Praktiker	1.490,00 €
Six Sigma Green Belt	2.490,00 €
Wertorientiertes Produktionsmanagement	18.780,00 €

Der Studentenwerksbeitrag ist in den angegebenen Gebühren enthalten.

In den speziellen weiterbildenden Studien beträgt die Gebühr:

Spezielle weiterbildende Studien	
Integrierte Erlebnispädagogik mit Hochschulzertifikatsprüfung	1.490,00 €

Hochschulzertifikat Projektmanagement	
Hochschulzertifikat projektorientierte Unternehmensführung	1.800,00 € 1.800,00 €

Der Studentenwerksbeitrag ist in der angegebenen Gebühr enthalten.

- (2) Die Gebühr für die berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengänge kann in Teilbeträgen entrichtet werden. Die Teilbeträge sind mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig.

	Teilbeträge	Anzahl der Teilbeträge
Berufsbegleitende Bachelorstudiengänge		
Wirtschaftsingenieurwesen	2.355,00 €	8
Wirtschaftsingenieurwesen Energie und Logistik	1.150,00 €	10
Betriebswirtschaft	2.000,00 €	8,5
Weiterbildende Masterstudiengänge		
Systems & Project Management	4.690,00 €	3
Prozessmanagement und Ressourceneffizienz	4.695,00 €	4
Werteorientiertes Produktionsmanagement	4.695,00 €	4

- (3) Soweit in begründeten Ausnahmefällen eine Immatrikulation oder Teilnahme an einem der Angebote erst im bereits laufenden Semester bzw. während des laufenden Angebots erfolgen kann, fällt die Gebühr in voller Höhe an, auch wenn der/die Studierende/ Teilnehmende aufgrund der verspätet erfolgten Immatrikulation/ Teilnahme nicht an allen Unterrichtseinheiten der Lehrveranstaltungen teilnehmen kann.
- (4) Bei wiederholter Teilnahme an schriftlichen Prüfungen bzw. Teilnahme an Wiederholungsterminen, insbesondere nach Ablauf der Regelstudienzeit, kann von dem/der Studierenden eine zusätzliche Prüfungsgebühr erhoben werden, die sich nach dem hierfür tatsächlich anfallenden Aufwand der Hochschule bemisst.
- (5) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters fällt eine Gebühr in Höhe von 50 % des jeweiligen anteiligen Teilbetrages der Gebühr für ein Semester für jedes folgende, die Regelstudienzeit überschreitende Semester an.
- (6) Zeiten der Beurlaubung vom berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudium sind nicht gebührenpflichtig; der Studentenwerksbeitrag ist zu entrichten.

- (7) Werden nur einzelne Module eines berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengangs oder eines speziellen weiterbildenden Studiums besucht, errechnet sich die Studiengebühr für das jeweilige Modul entsprechend dem stundenmäßigen Anteil an dem vollen Studiengang. Der Gebührenrahmen beträgt € 10,00 bis € 200,00 pro Teilnehmende/Teilnehmender und Einzelstunde. Der Studentenwerksbeitrag ist bei Modulstudium im berufsbegleitenden Bachelor- und weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Falls ein Teilnehmer vorzeitig (vor Ende der Regelstudienzeit) erfolgreich sein Studium abschließt, wird der Restbetrag (Gesamtbetrag abzüglich der bereits geleisteten Teilbeträge) auf einmal fällig.

§ 6

Erstattung von Studiengebühren

- (1) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Studiums im laufenden Semester besteht kein Anspruch auf Reduzierung der anteiligen Studiengebühr; Studiengebühren für die folgenden Semester werden nicht erhoben. Sofern die Studiengebühr in einer Summe bezahlt wurde, erfolgt eine Erstattung anteilig für jedes weitere folgende Regelstudienzeitsemester.
- (2) Sofern die Mindestteilnehmerzahl in dem berufsbegleitenden Bachelor-, weiterbildenden Masterstudiengang oder speziellem weiterbildenden Studium vier Wochen vor Semesterbeginn bzw. Beginn nicht erreicht wird und der Studiengang bzw. das spezielle weiterbildende Studium nicht durchgeführt wird, wird die bereits bezahlte Gebühr/ der bereits bezahlte Teilbetrag erstattet.

§ 7

Folgen der Nichtzahlung

Studierende, die die fällige Gebühr/ den fälligen Teilbetrag nicht fristgerecht bezahlen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen und werden exmatrikuliert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.